



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
#257242, 16.08.2022


Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ 0228  
14-5678  
oder 14-0

Bonn

20. Sep. 2022

## Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16. August 2022

Sehr geehrte 

in obiger Angelegenheit erlasse ich Ihnen gegenüber nachfolgenden Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### I. Ihr Antrag nach dem IFG

Mit Schreiben vom 16. August 2022 haben Sie die Übermittlung einer Liste von Stadtwerken als Informationsgesuch nach dem IFG beantragt. Sie beziehen sich hierbei zum einen auf eine Unterrichtung der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 20/2292. Zum anderen nehmen Sie auf eine Äußerung des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Herrn Klaus Müller, in der Fernsehsendung „Markus Lanz“ vom 16. August 2022 Bezug.

Die Bundesregierung führt in ihrer Unterrichtung aus, dass eine Insolvenz der Gazprom Germania Gruppe höchstwahrscheinlich zu einer Insolvenz zahlreicher Stadtwerke führen würde.

Die Äußerung des Präsidenten der Bundesnetzagentur bezieht sich hingegen auf den Fall einer Insolvenz der Uniper SE, welche ihrerseits höchstwahrscheinlich zu einer Insolvenz zahlreicher Stadtwerke führen würde.

Insofern verstehen wir, dass ihrem Antrag zwei unterschiedliche Informationsgesuche zugrunde liegen.

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

#### Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

## II. Begründung

### Zu 1.

Ein Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann vorliegend nicht gewährt werden, da die von Ihnen begehrten Informationen der Bundesnetzagentur in Art und Umfang Ihres Informationsgesuches nicht vorliegen. Eine Informationsbeschaffungspflicht seitens der Bundesnetzagentur besteht nicht. Entscheidend ist stets der faktisch vorhandene Informationsbestand.

#### a) Ihr Informationsgesuch bzgl. BT-Drs. 20/2292

In Ihrem Antrag beziehen Sie sich auf eine Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) über die Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in der Bundesdrucksache 20/2292.

Der Bundesnetzagentur ist hierbei nicht bekannt, auf welche Stadtwerke sich das BMF in seiner Begründung bezieht. Bei der Verpflichtungsermächtigung handelt es sich um eine Regierungsmaßnahme. Die Willensbildung der Regierung einschließlich der ihr zugrundeliegenden Bewertung von Informationen ist der Bundesnetzagentur nicht zugänglich. Insofern liegt bei hiesiger Stelle keine amtliche Information im Sinne des IFG vor.

#### b) Ihr Informationsgesuch in Zusammenhang mit Uniper SE

Der Bundesnetzagentur liegen zudem keine Informationen entsprechend der Art und des Umfangs Ihres Informationsgesuches darüber vor, welche Stadtwerke das Schicksal einer Insolvenz der Uniper SE höchstwahrscheinlich teilen würden. Eine solche Information erfordert eine umfassende betriebswirtschaftliche wie auch juristische Analyse und Risikoprognose sämtlicher städtischer Bezugskunden der Uniper SE. Eine dahingehende Informationsbeschaffungspflicht begründet das IFG nicht.

Die Aussage des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Herrn Klaus Müller, in der Fernsehsendung Markus Lanz spiegelt insofern allgemeines Marktwissen wider und beruht auf einer allgemeinen Betrachtung des Gasversorgungsmarktes. Bei der Uniper SE handelt es sich um einen der größten Gaslieferanten auf dem deutschen Markt. Zu den Kunden der Uniper SE zählen eine Vielzahl an städtischen Versorgungswerken.

Im Falle einer Insolvenz der Uniper SE kann nicht ausgeschlossen werden, dass viele Bezugskunden der Uniper SE aufgrund eigener Lieferverbindlichkeiten das Produkt Gas auf dem Spotmarkt nachkaufen müssten. Da in der Folge mit erheblichen und nicht absehbaren Preissteigerungen auf dem Gasmarkt zu rechnen ist, muss zugleich mit hoher Wahrscheinlichkeit von der drohenden Zahlungsunfähigkeit einer Vielzahl an Uniper-Kunden ausgegangen werden. Hiervon wären folglich auch viele städtische Versorgungswerke betroffen, ohne dass es einer Individualisierung bedarf.

Aus diesem Grund wird ihr Antrag abgelehnt.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 1 IFG. Die Entscheidung ergeht nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 IFG fristgemäß.

### Zu 2.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

